Bürgereid.

1797

Ihr werdet einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bey euren Ehren, und Trauen angeloben, des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten, und Unüberwindlichsten Fürsten, und Herrn Herrn Franz des Zweiten, erwählten römischen Kaisers, Königs in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien ꝛc. Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Krain, Großherzogs zu Toskana, Großfürstens zu Siebenbürgen, Markgrafens zu Mähren, Herzogs zu Brabant, zu Limburg, zu Luxenburg, und zu Geldern, zu Würtenberg, zu ober- und nieder Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Plazenz, Quastalla, Ausschwitz, und Zator, zu Kalabrien, zu Baar, zu Montferat, und zu Teschen, Fürstens zu Schwaben, und zu Charleville, gefürsteten Grafens zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Henegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradiska, Markgrafens des heil. röm. Reichs zu Burgau, zu ober- und nieder Laußnitz, zu Pont a Mousson, und Nomeny, Grafens zu Namur, zu Provence, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zitphen, zu Saarwerden, zu Salm, und zu Falkenstein, Herrns auf der windischen Mark, und zu Mecheln ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Kaisers, Königs, Erblandesfürsten, und Herrn, Ihrer apost. Majestät, und Deroselben Erben, dann Herrn Bürgermeisters, und Raths der hiesigen k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien Ehre, Nutzen, und Frommen zu beobachten, allen Nachtheil und Schaden, so viel an euch ist, zu warnen, und zu wenden, auch wider Ihre k. k. Majestät allerhöchste Person, Deroselben Erben, und landesfürstliche Obrigkeit, noch wider Herrn Bürgermeister, und Rath auf keinerley Weise etwas zu handeln, vielweniger euch solchen Gemeinschaften, und Versammlungen, worin wider Höchsternannte k. k. Majestät, Dero Erben, und landesfürstliche Obrigkeit, oder wider Herrn Bürgermeister, und Rath, auch hiesiger gemeiner Stadt Nutzen, etwas vorgebracht, und berathschlaget würde, zuzugesellen und beyzustimmen, sondern daß, wo ihr von einer solchen heimlichen Versammlung, oder Berathschlagung etwas hören, oder verspüren würdet, ihr solches, jederzeit dem Herrn Bürgermeister, und Rath unverweilt andeuten, und nicht verschweigen, dessen Befehle, und Gebothe auch in allem getreu, und gehorsam nachkommen wollet.

E-381500

0868-19

F 100—

DS-2024-2170